



Deutsch-Italienische
Handelskammer
Camera di Commercio
Italo-Germanica

RECHT & STEUERN

NEWSLETTER | 2025



INHALTSVERZEICHNIS

SUSTAINABILITY

- Italien:** EFRAG-Instrumente „open source“ und „user friendly“ für die Nachhaltigkeit von Mikro- und KMU 4

CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE

- Italien:** Die Bestimmung des faktischen Geschäftsführers nach der Rechtsprechung 4

ARBEITSRECHT

- Italien:** Absorbierung des Übertariflohns und Beförderung: Kassationsgerichtshof setzt Grenzen 5

DATENSCHUTZRECHT

- Italien:** Online-Schulvideos: Achtung auf Zweck und Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung 5

GESELLSCHAFTSRECHT

- Italien:** Neue Haftungsgrenzen für „Sindaci“ (Gesetz Nr. 35/25) 6
- Deutschland:** Keine Einberufung der Gesellschafterversammlung durch abberufene Geschäftsführer 6

BESTEuerung DER UNTERNEHMEN

- Italien:** Steuerliche Relevanz von Wechselkursdifferenzen - Neuerungen im GvD Nr. 192/24. .. 7

STEUERERLEICHTERUNGEN UND - ANREIZE

- Italien:** Neues Kommunikationsverfahren zur Reservierung des Steuerguthabens „Transizione 4.0“ 2025 7

INTERNATIONALES STEUERRECHT

- Italien:** Die Entmaterialisierung der Betriebsstätten 8

VERRECHNUNGSPREISE

- Italien:** Transfer pricing: verstärkte Beweislast für das Finanzamt 8

LIFE SCIENCE & HEALTHCARE

- Italien:** Erhöhung des Anteils der Großhändler: Erste Klagen beim Verwaltungsgericht eingereicht 9

IP & AI

- Deutschland:** „Nie wieder keine Ahnung“ 9

INHALTSVERZEICHNIS

MERGERS & ACQUISITIONS

Italien: Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen und Vorkaufsrecht 10

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

Italien: Die sog. „composizione negoziata della crisi“ und die Verpachtung eines Geschäftsbereichs 10

BEITRAGS-UND STEUERPROBLEMATIKEN VON ENTSCHEIDUNGSKRÄFTEN

Italien: Versteuerung von Wettbewerbsverboten gemäß Doppelbesteuerungsabkommen. . 11

BESTEuerung DER PERSONEN

Italien: Besteuerung der Eintragung und Abtretung von Nießbrauch einer Immobilie . . 11

ENERGIERECHT

Italien: Decreto FER X Transitorio: Startschuss für die erste Ausschreibung 12

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

Italien: Verkauf von Industrieprodukten mit falschen Angaben: Das Kassationsgericht schließt Straftat aus 12

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

Italien: F&E: Die Parameter des Frascati-Handbuchs 2015 sind irrelevant. Das Steuergericht Lombardei läßt Wert auf Innovation 13

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

Italien: Gesplittete Zahlung („split payment“) - Neuheiten ab dem 01.07.25. 13

SUSTAINABILITY

ITALIEN: EFRAG-INSTRUMENTE „OPEN SOURCE“ UND „USER FRIENDLY“ FÜR DIE NACHHALTIGKEIT VON MIKRO- UND KMU

Am 27. Mai veröffentlichte EFRAG die erste Version des digitalen VSME-Modells und der XBRL-VSME-Taxonomie, die zur Unterstützung des Voluntary Sustainability Reporting Standard for SMEs (VSME) entwickelt wurden. Die VSME sind vereinfachte freiwillige Berichterstattungsstandards, die an die Größe und die Merkmale von Mikro- und KMU angepasst sind. Sie umfassen zwei Module: Basic und comprehensive und erfordern, im Gegensatz zu ESRS, keine doppelte Wesentlichkeitsprüfung. Ziel von EFRAG ist es, Unternehmen eine solide, technische und essenzielle Ausgangsbasis zu bieten, um den Dialog zwischen Mikro- und KMU und ihren Stakeholdern zu erneuern. Das digitale Modell (in MS Excel) enthält interaktive Elemente, automatische Berechnungen und Verknüpfungen zum Text und zum VSME-Leitfaden, um Unternehmen bei der Berichterstattung zu unterstützen. Die XBRL-Taxonomie ermöglicht eine digitale Berichterstattung und einen nahtlosen Datenaustausch, unabhängig von Software und Anbieter. Mit dieser Initiative erneuert EFRAG ihr Engagement für die Unterstützung von KMU bei der Förderung der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung, insbesondere für Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern. Zugleich ermöglicht es auch kleineren Unternehmen, wettbewerbsfähig zu bleiben, indem sie Nachhaltigkeitsauswirkungen und -leistungen gegenüber größeren, börsennotierten Unternehmen nachweisen können.



CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE

ITALIEN: DIE BESTIMMUNG DES FAKTISCHEN GESCHÄFTSFÜHRERS NACH DER RECHTSPRECHUNG

Mit Urteil Nr. 37/25 hat das Landgericht Venedig, in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Kassationsgerichtshofs (5. Sektion, Beschluss vom 19.01.22, Nr. 1546), die Voraussetzungen für die Identifizierung eines faktischen Geschäftsführers beschrieben und aufgelistet. Nach Auffassung des Landgerichts, besteht ein faktischer Geschäftsführer, wenn folgende Elemente kumulativ vorliegen: (i) das Fehlen einer wirksamen Bestellung durch die Gesellschafterversammlung, (ii) die Ausübung von Geschäftsführertätigkeiten in kontinuierlicher, nicht bloß gelegentlicher oder punktueller Weise und (iii) eine interne und externe Entscheidungsautonomie, verbunden mit operativen und repräsentativen Funktionen. Dies vorausgesetzt, erfordert die Feststellung des faktischen Geschäftsführers eine gerichtliche Überprüfung des Vorliegens der genannten Anhaltspunkte. Diese bestehen in der organischen Einbindung der betreffenden Person mit Leitungsfunktionen in die organisatorische, produktive oder kommerzielle Abfolge der Geschäftstätigkeit. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Person, die als faktischer Geschäftsführer identifiziert wird, direkte Beziehungen zu Mitarbeitern, Lieferanten oder Kunden unterhält oder in wesentlichen Bereichen der Geschäftstätigkeit mit Vollmachten ausgestattet ist, die ihre direkte Beteiligung an der Geschäftsführung der Gesellschaft zur Folge haben.



Dott.ssa Valeria Soliano
valeria.soliano@it.andersen.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Avv. Simone Domenico Severino
simone.severino@it.Andersen.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

ARBEITSRECHT

ITALIEN: ABSORBIERUNG DES ÜBERTARIFLOHNS UND BEFÖRDERUNG: KASSATIONSGERICHTSHOF SETZT GRENZEN

Der Kassationsgerichtshof hat mit Beschluss Nr. 11771 vom 05.05.25 geurteilt, dass der individuelle Übertariflohn (sog. „Superminimo“) im Falle der Gewährung eines höheren Einstufungsniveaus nicht absorbiert werden kann, wenn die Gehaltssteigerung auf die Änderung der vertraglichen Einstufung zurückzuführen ist. Dies bedeutet, dass die mit der neuen Einstufung zusammenhängende Erhöhung des Grundgehalts nicht durch die Absorbierung des zuvor gewährten Übertariflohns „ausgeglichen“ werden kann.

Dieses Prinzip basiert auf der Unterscheidung zwischen einer Gehaltserhöhung aufgrund einer verbesserten beruflichen Position (Beförderung) und einer bloßen Erhöhung der Grundgehälter. Der wesentliche Unterschied liegt in der Gehaltsentwicklung, die mit der ausgeübten Tätigkeit und der Betriebszugehörigkeit zusammenhängt.

Wenn eine höhere Einstufung aufgrund einer Beförderung erfolgt, muss das Grundgehalt der neuen Einstufung daher voll anerkannt werden, ohne Kürzung der bereits gewährten Vergütung.

Der Kassationsgerichtshof stellt außerdem klar, dass die Absorbierung des Übertariflohns in solchen Fällen nur möglich ist, wenn dies so ausdrücklich im individuellen Arbeitsvertrag vorgesehen ist – eine automatische Absorbierung des aufgrund der Beförderung zustehenden höheren Grundgehalts ist jedoch nicht zulässig.

Rödl & Partner

DATENSCHUTZRECHT

ITALIEN: ONLINE-SCHULVIDEOS: ACHTUNG AUF ZWECK UND RECHTMÄSSIGKEIT DER DATENVERARBEITUNG

Die Datenschutzbehörde hat die Unrechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine Schule festgestellt, die ein Weihnachtsvideo mit Bildern von Schülern – darunter ein über 14-jähriger Schüler – auf einer digitalen Plattform veröffentlicht hatte.

Die Schule hielt die Zustimmung des Schülers für ausreichend und berief sich auf Art. 2quinquies it. Datenschutzkodex, der Jugendlichen ab 14 Jahren erlaubt, selbst in Dienste der Informationsgesellschaft einzuwilligen. Die Datenschutzbehörde stellte jedoch klar, dass dies nur für den direkten Zugang zu Online-Diensten gilt – nicht für die Veröffentlichung von Daten durch öffentliche Stellen. In solchen Fällen ist die Weitergabe nur erlaubt, wenn sie durch ein Gesetz, eine Verordnung oder einen allgemeinen Verwaltungsakt gestützt ist.

Da die Schule keine geeignete Rechtsgrundlage angegeben hat, erfolgte die Veröffentlichung der Bilder ohne rechtliche Basis und verstieß gegen die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Fairness und Transparenz der EU-Datenschutzvorschriften.

Der Fall zeigt, dass Schulen beim Umgang mit Schülerbildern besonders vorsichtig sein müssen und Verarbeitungen für nicht rein institutionelle Zwecke vermeiden sollten.

Rödl & Partner



Avv. Rebecca Salat
rebecca.salat@roedl.com



Dott. Pasquale Lazzaro
pasquale.lazzaro@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Avv. Silvio Mario Cucciarè
mario.cucciarè@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

GESELLSCHAFTSRECHT

ITALIEN: NEUE HAFTUNGSGRENZEN FÜR „SINDACI“ (GESETZ NR. 35/25)

Seit dem 12.04.25 gilt gem. Gesetz Nr. 35/25 eine Obergrenze für die Haftung von „Sindaci“ (Mitgliedern des Kontrollorgans eines Unternehmens) im Falle fahrlässigen Handelns. Die Höhe dieser Begrenzung richtet sich nach deren jährlicher Amtsvergütung: Bei einer Vergütung bis zu 10.000 € ist die Haftung auf maximal das 15-fache, bei mehr als 10.000 € bis 50.000 € auf maximal das 12-fache, und bei über 50.000 € auf maximal das 10-fache beschränkt. Zudem wurde eine fünfjährige Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen eingeführt. Sie beginnt mit der Einreichung des Berichts des Kontrollorgans zum Jahresabschluss desjenigen Jahres, in dem der Schaden eingetreten ist, zu laufen (neuer Art. 2307 Abs. 2 it. ZGB). Ziel der neuen gesetzlichen Bestimmungen ist es, die Haftung der Kontrollorgane („Sindaci“) an jene der gesetzlichen Abschlussprüfer („Revisori“) anzugleichen. Hintergrund ist die vergleichbare Garantiestellung beider Organe im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Unternehmensführung. Darüber hinaus kann ein und dasselbe Organ in bestimmten Fällen sowohl mit Kontroll- als auch mit Prüfungstätigkeiten betraut werden. Dies ist kraft Gesetzes explizit bei Unternehmen vorgesehen, die keinen konsolidierten Jahresabschluss erstellen müssen (Art. 2409bis it. ZGB).



STUDIO LEGALE • RECHTSANWALTSKANZLEI

SUSANNE HEIN

DEUTSCHLAND: KEINE EINBERUFUNG DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG DURCH ABBERUFENE GESCHÄFTSFÜHRER

Die Einberufung der Gesellschafterversammlung einer GmbH obliegt den Geschäftsführern. Mit ihrer Abberufung entfällt diese Befugnis – auch dann, wenn sie noch im Handelsregister eingetragen sind. Die im Aktienrecht geltende Regel, wonach die Eintragung des Geschäftsführungsorgans im Handelsregister entscheidend ist, gilt für die GmbH nicht. Das Kammergericht Berlin hat dies mit Beschluss vom 25.11.24 (Az. 23 U 97/21) erneut bekräftigt und auch für den Fall bestätigt, dass die Abberufung der Geschäftsführer durch einen satzungsgemäß gebildeten Aufsichtsrat erfolgt. Die Übertragung der Abberufungsbefugnis durch den Gesellschaftsvertrag ändere nichts an den grundsätzlichen Unterschieden von GmbH und Aktiengesellschaft, so dass die aktienrechtlichen Regelungen unanwendbar blieben. Die Gesellschafter einer GmbH stünden der Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers näher als Aktionäre der Bestellung und Abberufung von Vorständen. Die Entscheidung führt insoweit einmal mehr die besondere Stellung von GmbH-Gesellschaftern vor Augen.

Luther.



Avv. und RAin Susanne Hein
susanne.hein@susannehein.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



RA Wolfgang Liebau
wolfgang.liebau@luther-lawfirm.com



Dott. Andrea Bernardi
andrea.bernardi@luther-lawfirm.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

BESTEuerung DER UNTERNEHMEN

ITALIEN: STEUERLICHE RELEVANZ VON WECHSELKURSDIFFERENZEN – NEUERUNGEN IM GVD NR. 192/24

Art. 9 Abs. 1 lit. d) GvD Nr. 192/24 hat Abs. 3 Art. 110 TUIR (it. Einheitstext zur Einkommensbesteuerung) aufgehoben und damit einen bedeutenden Paradigmenwechsel in der steuerlichen Behandlung von Wechselkursdifferenzen bewirkt. Ab dem für den 31.12.23 laufenden Steuerzeitraum sind sowohl realisierte als auch Bewertungskursdifferenzen für IRES (it. Körperschaftsteuer) relevant. Somit entfällt das Prinzip der steuerlichen Nichtberücksichtigung, welches ausschließlich für Bewertungskursdifferenzen vorgesehen war und die Steuerpflichtigen verpflichtete, bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens entsprechende Korrekturen (Erhöhungen oder Verminderungen) vorzunehmen. Unverändert bleibt hingegen die steuerliche Nichtrelevanz dieser Komponenten im Hinblick auf die IRAP, da Wechselkursdifferenzen in Posten der Gewinn- und Verlustrechnung enthalten sind, die nach den handelsrechtlichen Ableitungskriterien von der IRAP-Bemessungsgrundlage ausgenommen sind. Die Änderung gilt ab den Jahresabschlüssen 2024 und betrifft die zum Abschluss des Geschäftsjahres 2023 verbuchten Bewertungskursdifferenzen. Daraus folgt, dass die IRES-pflichtigen Subjekte bereits bei der Erstellung der Steuererklärung für das Steuerjahr 2024 diese Komponenten bei der Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen sowie etwaige aus der Vergangenheit herührende temporäre Unterschiede zu verwalten haben.

bureau**Plattner**

STEUERERLEICHTERUNGEN UND – ANREIZE

ITALIEN: NEUES KOMMUNIKATIONSVERFAHREN ZUR RESERVIERUNG DES STEUERGUTHABENS „TRANSIZIONE 4.0“ 2025

Mit dem Ministerialdekret vom 15.05.25 wurden die neuen Regeln für den Zugang zur Steuervergünstigung „Transizione 4.0“ für Investitionen festgelegt, die vom 01.01.25 bis zum 31.12.25 oder bis zum 30.06.26 getätigt werden, vorausgesetzt, dass bis zum 31.12.25 mindestens 20% der Anzahlung geleistet und die Bestellung akzeptiert wurde. Die Unternehmen sind verpflichtet, drei Mitteilungen einzureichen: eine vorherige zur Reservierung der Mittel bis zum 31.01.26, mit Angabe des Gesamtbetrags der Investitionen; eine zweite, die innerhalb von 30 Tagen nach der vorherigen gesendet werden muss, in der der Betrag der letzten Anzahlung zur Erreichung der 20% der Anschaffungskosten angegeben wird; die Abschlussmitteilung bis zum 31.01.26 für Investitionen, die innerhalb 31.12.25 getätigt wurden, oder bis zum 31.07.26 für solche die innerhalb 30.06.26 getätigt wurden. Unternehmen, die Investitionen über das im Ministerialdekret vom 24.04.24 vorgesehene Modell mit Abschlussdatum nach dem 31.12.24 gemeldet und keine Anzahlungen von 20% geleistet haben, müssen die vorherige oder die Abschlussmitteilung mit dem neuen Modell innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten erneut einreichen und die Verpflichtungen zur Bestätigung der Anzahlung und zum Abschluss der Investitionen innerhalb der vorgesehenen Fristen erfüllen, um die chronologische Reihenfolge der bereits übermittelten Mitteilung beizubehalten.

Deloitte.



Dott. Hannes Hilpold
hannes.hilpold@bureauplattner.com



Dott. Giorgio Frigerio
giorgio.frigerio@bureauplattner.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dott. Ranieri Villa
rvilla@sts.deloitte.it



Dott.ssa Maria Iulia Santaniello
Dornbusch
msantaniellodornbusc@sts.deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

INTERNATIONALES STEUERRECHT

ITALIEN: DIE ENTMATERIALISIERUNG DER BETRIEBSSTÄTTEN

Die digitale Wirtschaft hat die globalen Wirtschaftsstrukturen verändert, den Wohlstand verbessert, aber auch die traditionellen Steuersysteme erschüttert. Eine der größten Herausforderungen besteht darin, dass das Konzept der Betriebsstätte, traditionell definiert als „fester Geschäftssitz“, für stark dematerialisierte digitale Geschäftsmodelle nicht mehr geeignet ist. Das BEPS-Projekt der OECD hat insbesondere mit der Maßnahme 1 den Begriff der „wesentlichen wirtschaftlichen Präsenz“ eingeführt, um die steuerliche Präsenz im digitalen Zeitalter neu zu definieren. Der Ansatz wurde im Vorschlag für die EU-Richtlinie Nr. 147/18 übernommen. Dies wurden jedoch noch nicht in das OECD-Modell oder in das verbindliche Recht der EU aufgenommen. Der italienische Gesetzgeber hat, wenn auch isoliert, in Art. 162 Abs. 2 lit. f) bis des TUIR (it. Einheitstexts zur Einkommensbesteuerung) eine neue Definition der Betriebsstätte eingeführt, die auch ohne physischen Sitz eine „wesentliche und dauerhafte wirtschaftliche Präsenz“ umfasst. Das Fehlen klarer und präziser Kriterien hat jedoch Zweifel an der tatsächlichen Anwendbarkeit der Vorschrift aufgeworfen. Eine Überarbeitung der internationalen Steuergrundsätze durch eine staatlich koordinierte Reform ist dringend erforderlich, um Doppelbesteuerungen zu vermeiden und eine gerechte Besteuerung digitaler multinationaler Unternehmen zu gewährleisten, mit Erhöhung der Einnahmen der Staatskassen.

**MORRI ROSSETTI
& FRANZOSI**

VERRECHNUNGSPREISE

ITALIEN: TRANSFER PRICING: VERSTÄRKTE BEWEISLAST FÜR DAS FINANZAMT

Mit dem Urteil Nr. 5328/10/24 hat sich der Steuergerichtshof von Mailand in erster Instanz hinsichtlich der Beweislast der Steuerbehörden bei Verrechnungspreisstreitigkeiten geäußert. Der gegenständliche Fall betraf die Berichtigung der Einkünfte einer Gesellschaft durch das Finanzamt, welches den Wert der konzerninternen Transaktionen beanstandete.

Die Richter haben der Berufung des Unternehmens stattgegeben (welches keine Unterlagen zur „penalty protection“ erstellt hatte), da sie der Ansicht waren, dass das Finanzamt weder die Ablehnung der vom Steuerpflichtigen angewandten Methode hinreichend begründet habe, noch die Gültigkeit seiner eigenen Behauptungen nachgewiesen hatte. Art. 7 Abs. 5 bis GVD Nr. 546/92 sieht nämlich eine verstärkte Beweislast für das Finanzamt vor, wonach dieses die Gültigkeit der angefochtenen Handlung vor Gericht mit konkreten und schlüssigen Elementen nachweisen muss. Fehlt ein solcher Nachweis, ist der jeweilige Bescheid ungültig.

Das Urteil unterstreicht die Bedeutung einer Neugewichtung der Beweislast zwischen Steuerbehörde und Steuerpflichtigem, bekräftigt aber auch implizit den strategischen Wert der Erstellung der Verrechnungspreisdokumentation, die ein wesentliches Instrument darstellt, um die Richtigkeit der angewandten Methoden zu unterstützen und gleichzeitig vom Sanktionsschutz zu profitieren.



Dott. Davide Attilio Rossetti
Davide.Rossetti@MorriRossetti.it



Dott. Filippo Calatroni
Filippo.Calatroni@hager-partners.it



Dr. Vincenzo Leonardo
Vincenzo.Leonardo@hager-partners.it

LIFE SCIENCE & HEALTHCARE

ITALIEN: ERHÖHUNG DES ANTEILS DER GROSSHÄNDLER: ERSTE KLAGEN BEIM VERWALTUNGSGERICHT EINGEREICHT

Die Auslegung der Bestimmungen des Haushaltsgesetzes (Gesetz Nr. 207/24), wonach der den Großhändlern zustehende Anteil am Verkaufspreis der erstattungsfähigen Arzneimittel um weitere 0,65%, die vom Anteil der Hersteller abgezogen werden, erhöht wird, unterliegt nun der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Tatsächlich wurde kürzlich bekannt, dass einige der größten italienischen Generikahersteller beim Verwaltungsgericht Klage eingelegt haben, insbesondere gegen die Mitteilung der AIFA vom 07.04.25, die eine für die Großhändler günstige Auslegung der Vorschrift zu liefern scheint.

Bekanntlich sind die Generikahersteller der Ansicht, dass Absatz 324 des Haushaltsgesetzes nicht für jenen Anteil gilt, der den Herstellern für gleichwertige Arzneimittel zusteht, für die hingegen weiterhin das Dekret Abruzzo (Gesetzesdekret Nr. 39/09) gelten soll, das für die Industrie einen Anteil von 58,65% vorsieht. Die im Haushaltsgesetz für Großhändler vorgesehenen 0,65% seien hingegen von dem 8% Anteil abzuziehen, den das Dekret Abruzzo für freie Verhandlungen zwischen Großhändlern und Apotheken vorsieht.

Im Gegensatz dazu vertreten die Großhändler – und offenbar auch die AIFA – die Auffassung, dass die Maßnahme für alle Arzneimittel gilt und dass daher der Anteil der Generikahersteller von 58,65% auf 58% gesunken ist.

P O R T O L A N O
C A V A L L O

IP & AI

DEUTSCHLAND: „NIE WIEDER KEINE AHNUNG“

„Nie wieder keine Ahnung“ heißt eine seit 2009 im deutschen Fernsehen ausgestrahlte Sendereihe. Es geht um Malerei, Architektur und andere Themen, von denen man keine Ahnung haben kann. Unter demselben Titel hat ein Verlag nun ein Sachbuch herausgebracht, das Grundwissen über Politik, Wirtschaft und Kultur vermitteln soll. Der Fernsehsender sieht sein Recht am Werktitel verletzt und klagt auf Unterlassung und Schadensersatz. Das Titelschutzrecht ist nicht EU-weit harmonisiert. Der Anspruch könnte sich aus dem deutschen Markengesetz ergeben. Ähnlich – aber eben nur ähnlich – wie bei Marken, kommt es in erster Linie auf Verwechslungsgefahr an. Die sah am Ende der Bundesgerichtshof, der kürzlich entschieden hat, nicht gegeben, trotz der Identität der Titel. Weil schon Sendung und Buch nicht derselben Art von Werk angehörten, komme nicht in Betracht, dass der Verkehr Sendung und Buch verwechsle. Anders als bei der Marke ist eine Herkunftshinweisfunktion nicht ohne Weiteres geschützt. Um gegen die – unzutreffende – Annahme einer Kooperation der Beteiligten geschützt zu sein, hätte, so der BGH, die Sendung bekannt sein müssen, als sie es offensichtlich war (BGH Urt. vom 07.05.25, I ZR 143/24).



Avv. Claudio Todisco
ctodisco@portolano.it



Avv. Daniela Amhof
damhof@portolano.it



RA Dr. Kristofer Bott
k.bott@gvw.com

MERGERS & ACQUISITIONS

ITALIEN: VERÄUSSERUNG VON GESELLSCHAFTSBETEILIGUNGEN UND VORKAUFSRECHT

Bei Kauf und Verkauf von Gesellschaftsbeteiligungen gilt es, das den Gesellschaftern möglicherweise zustehende Vorkaufsrecht zu beachten. Das satzungsmäßige Vorkaufsrecht hat dingliche Wirkung und ist daher nicht nur gegenüber den Gesellschaftern, sondern auch gegenüber Dritterwerbern durchsetzbar. Die Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen unter Verletzung einer satzungsmäßigen Vorkaufsklausel bedingt jedoch nicht die Nichtigkeit des Kaufvertrags. Die Verletzung des satzungsmäßigen Vorkaufsrechts hat die Unwirksamkeit der Übertragung der Anteile gegenüber der Gesellschaft und den übergangenen Gesellschaftern zur Folge. Der Erwerber kann demnach die mit der Gesellschaftsbeteiligung verbundenen Vermögens- und Verwaltungsrechte nicht ausüben. Der unrechtmäßig übergangene Gesellschafter kann allerdings kein Rückkaufsrecht gegenüber dem Dritterwerber geltend machen. Weiters hat er auch keinen Anspruch auf Schadensersatz, es sei denn, er kann ein konkretes Interesse sowie seine tatsächliche Bereitschaft zum Erwerb der übertragenen Anteile nachweisen.

Die in einer Gesellschafternebenabrede und nicht in der Satzung enthaltene Vorkaufsklausel entfaltet hingegen keine dingliche, sondern lediglich schuldrechtliche Wirkung. Es bestehen somit lediglich Schadenersatzansprüche gegenüber dem vertragsbrüchigen Gesellschafter (LG Mailand 46001/24).

HAGER & PARTNERS

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

ITALIEN: DIE SOG. „COMPOSIZIONE NEGOZIATA DELLA CRISI“ UND DIE VERPACHTUNG EINES GESCHÄFTSBEREICHS

Im Rahmen einer sog. „composizione negoziata“ beantragte ein Unternehmen beim Landgericht Terni die Genehmigung zum Abschluss eines Vertrages über die Verpachtung eines Geschäftsbereichs, ohne dass zuvor die Verfahren zur Gewährleistung des Wettbewerbsprinzips bei der Auswahl des Erwerbers (d.h. zur Erzielung des besten Ergebnisses in kürzester Zeit und mit größtmöglicher Transparenz) durchgeführt wurden. Die Richter in Terni erklärten mit Urteil vom 30.04.25, dass über den Antrag nicht entschieden werden muss. Im vorliegenden Fall muss nämlich die Anwendbarkeit der in Art. 22 lit. d) CCII vorgesehenen Genehmigungsregelung für die Übertragung in jeglicher Form des Unternehmens oder eines oder mehrerer seiner Geschäftsbereiche ausgeschlossen werden. Der Begriff „Übertragung“ ist in einem weiten Sinne zu verstehen („in jeglicher Form“) und scheint sich nur auf die Übertragungswirkung von Verträgen mit dinglichen Wirkungen zu beziehen, auch wenn sich diese durch andere Formen als den Verkauf des Unternehmens (wie etwa die Gründung eines neuen Unternehmens) realisieren. Dazu gehört nicht die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs.



Avv. David Covi
David.Covi@hager-partners.it



Dott. Alex Fischer
Alex.Fischer@hager-partners.it



RA und Avv. Dr. Stephan Grigolli
stephan.grigolli@grigollipartner.it



Avv. Francesca Manara
francesca.manara@grigollipartner.it

BEITRAGS-UND STEUERPROBLEMATIKEN VON ENTSANDKRÄFTEN

ITALIEN: VERSTEUERUNG VON WETTBEWERBSVERBOTEN GEMÄSS DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN

Mit der Antwort Nr. 111/25 äußert sich die it. Steuerbehörde zur korrekten Versteuerung von Einkünften aus einem Wettbewerbsverbot zwischen einem italienischen Unternehmen und einem ehemaligen Arbeitnehmer, der nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Ausland ansässig ist. Gem. Art. 23 Abs. 2 des TUIR gelten Einkünfte aus Abfindungen immer als in Italien erzielt, wenn diese von in Italien ansässigen Unternehmen gezahlt werden. Wenn der Empfänger nicht in Italien ansässig ist, greifen die Bestimmungen des Doppelsteuerabkommens. So heißt es im Absatz 2.9 des OECD-Kommentars zu Artikel 15, dass, obwohl die im Rahmen eines Wettbewerbsverbots gezahlten Vergütungen zwar immer mit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit verbunden sind, in den meisten Fällen diese nicht unmittelbar mit einer vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgeübten Erwerbstätigkeit zusammenhängt, insbesondere wenn das Wettbewerbsverbot eine große geschäftliche Bedeutung hat. Aus diesen Gründen klärt das Finanzamt, unterliege die Entschädigung für ein Wettbewerbsverbot, wenn sie nicht in direktem Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit steht, der ausschließlichen Besteuerung im Ansässigkeitsstaat, zum Unterschied zur generellen konkurrierenden Besteuerung.

bureau**Plattner**

BESTEuerung DER PERSONEN

ITALIEN: BESTEUERUNG DER EINTRAGUNG UND ABTRETUNG VON NIESSBRAUCH EINER IMMOBILIE

In Italien wird der Mehrwert aus der Veräußerung des Eigentums oder des nackten Eigentums einer Immobilie durch eine Privatperson nur dann besteuert, wenn zwischen dem Erwerb und der Veräußerung weniger als fünf Jahre liegen. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die Immobilie durch Erbschaft erworben wurde oder wenn sie während des größten Teils des Zeitraums als Hauptwohnsitz genutzt wurde. Der Mehrwert aus der Veräußerung von Baugrundstücken ist hingegen immer steuerpflichtig.

Ab dem 01.01.24 wurde die Besteuerung des Mehrwertes anlässlich der Abtretung des Nießbrauchsrechts geändert. Während es zuvor hierfür keine spezifische Besteuerung gab, unterliegt die Eintragung oder Abtretung eines Nießbrauchsrechts nun unabhängig von Sitzdauer und Herkunftstitel der Steuerpflicht. Die Besteuerung erfolgt im Jahr des Erhalts der Gegenleistung und betrifft die Differenz zwischen der erhaltenen Vergütung und den direkt zurechenbaren Kosten.

In der Vergangenheit war es bei Generationsübergängen häufig der Fall, dass eine Privatperson beim Erwerb einer Immobilie das nackte Eigentum ihrem Kind übertrug und sich selbst den Nießbrauch vorbehielt. Trotz der fortlaufenden Nutzung als Hauptwohnsitz von Seiten des Verkäufers muss dieser den Teil der Abtretung des Nießbrauchs nun versteuern, wodurch die steuerliche Situation nachteilig wird.

PODINI & PARTNERS

Studio associato di consulenza fiscale, societaria, economica ed aziendale
Sozietät für Wirtschafts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Betriebsberatung



Dott.ssa Cristina Martello
cristina.martello@bureauplattner.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dr. Stefania Andreasi
stefania.andreasi@data.bz.it



Dr. Christof Brandt
christof.brandt@data.bz.it

ENERGIERECHT

ITALIEN: DECRETO FER X TRANSITORIO: STARTSCHUSS FÜR DIE ERSTE AUSSCHREIBUNG

Mit fast zweimonatiger Verspätung gegenüber dem ursprünglich vorgesehenen Zeitplan hat der Gestore dei Servizi Energetici (GSE) die Betriebsvorschriften des FER X Dekrets veröffentlicht und damit am 3. Juni offiziell das erste Ausschreibungsverfahren im Rahmen des neuen Fördermechanismus für erneuerbare Energien gestartet. Wie vom GSE in der entsprechenden Ausschreibung präzisiert, beginnt die Frist für die Einreichung von Interessenbekundungen am 03.06.25 um 12:00 Uhr und endet unaufschiebbar am 24.06.25 um 12:00 Uhr. Das Dekret sieht auch einen direkten Zugang – ohne Ausschreibungsverfahren – für Anlagen mit einer Leistung von bis zu 1 MW vor, vorausgesetzt, die Bauarbeiten wurden nach dem Inkrafttreten des Dekrets begonnen. In diesem Zusammenhang hat die ARERA eine öffentliche Konsultation eingeleitet, um die Kriterien für die Festlegung der Zuschlagspreise für Anlagen im direkten Zugang zu definieren. Vorgeschlagen wurden Zuschlagspreise in Höhe von 70 €/MWh für Photovoltaikanlagen und 91 €/MWh für Windkraftanlagen; für Wasserkraftanlagen hingegen soll der Preis je nach Anlagentyp und Leistung variieren. Angesichts der Verzögerung bei der Verabschiedung der Betriebsvorschriften ist es wahrscheinlich, dass das derzeit laufende Ausschreibungsverfahren das einzige bleiben wird, das vor Ablauf des Dekrets durchgeführt werden kann.

Rödl & Partner

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

ITALIEN: VERKAUF VON INDUSTRIEPRODUKTEN MIT FALSCHEN ANGABEN: DAS KASSATIONSGERICHT SCHLIESST STRAFTAT AUS

In seinem jüngsten Urteil Nr. 20191 vom 30. Mai dieses Jahres hat sich die Dritte Kammer des Kassationsgerichts zum Verkauf von Industrieprodukten mit irreführenden Angaben geäußert und festgestellt, dass die Straftat gem. Art. 517 it. Strafgesetzbuch nicht vorliegt, wenn es sich um Waren aus einem ausländischen Staat handelt, die für einen anderen ausländischen Staat bestimmt sind, die nie den Verfügungsbereich des Besitzers verlassen haben und nicht für den Verkauf auf dem italienischen Binnenmarkt bestimmt sind und daher nicht beim Zoll angemeldet wurden.

In dem dem Obersten Gerichtshof vorgelegten Fall fehlte nämlich das objektive Tatbestandsmerkmal der „Inverkehrbringung“, das für die Erfüllung des Straftatbestands erforderlich ist. Die streitigen Tatsachen waren im Übrigen nicht geeignet, das durch die Strafnorm geschützte Rechtsgut, nämlich die nationale Wirtschaftsordnung, zu verletzen.

Andernfalls, so wird argumentiert, könnte der Besitz von Industrieprodukten mit falschen Angaben den Straftatbestand des Art. 517 it. Strafgesetzbuch in seiner versuchten Form erfüllen, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Waren tatsächlich für den Binnenmarkt und nicht nur für den Transit bestimmt sind.

**MORRI ROSSETTI
& FRANZOSI**



Avv. Gennaro Sposato
gennaro.sposato@roedl.com



Dott.ssa Alice Fiorillo
alice.fiorillo@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Avv. Francesco Rubino
Francesco.Rubino@MorriRossetti.it

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

ITALIEN: F&E: DIE PARAMETER DES FRASCATI-HANDBUCHS 2015 SIND IRRELEVANT. DAS STEUERGERICHT LOMBARDEI LÄGT WERT AUF INNOVATION

Mit Urteil Nr. 1482/25/25 vom 16.06.25 hat das Steuergericht zweiter Instanz der Lombardei, abweichend von früheren Entscheidungen zu diesem Thema, ein interessantes Prinzip in Bezug auf das Steuerguthaben für F&E verkündet: Der Innovationsgrad muss für die Förderfähigkeit der Investition mit Bezug auf das einzelne Unternehmen und nicht auf den Markt im absoluten Sinne bewertet werden, mit einem Fall-zu-Fall-Ansatz. Die Steuerbehörde hatte das Guthaben für die Zeiträume 2015–2016 verweigert, da sie der Ansicht war, dass die vorgelegten Projekte nicht den fünf Innovationskriterien des Frascati-Handbuchs 2015 entsprachen, was zu einer Beanstandung in Bezug auf ein „nicht vorhandenes“ Steuerguthaben führte. Das Gericht wies die Berufung der Steuerbehörde zurück und betonte zunächst den falschen zeitlichen Bezug zum Frascati-Handbuch 2015, das im vorliegenden Fall nicht hätte angewendet werden können (es hätte vielmehr auf die frühere Version von 2002 Bezug genommen werden müssen). Vor diesem Hintergrund hob das Gericht hervor, dass gemäß den MIMIT-Leitlinien vom Juli 2024 das Guthaben auch dann „zusteht“, wenn das Projekt bedeutende technisch-wissenschaftliche Hindernisse für das Unternehmen überwindet, selbst wenn keine „absolute Neuheit“ für den Sektor vorliegt, und somit der „relative“ Innovationsgrad im Vergleich zur „absoluten Neuheit“ für den Sektor berücksichtigt wird.

Deloitte.

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

ITALIEN: GESPLITTETE ZAHLUNG („SPLIT PAYMENT“) – NEUHEITEN AB DEM 01.07.25

Ab diesem Datum gilt für die im FTSE MIB notierten Unternehmen nicht mehr das Verfahren der gesplitteten Zahlung, das vorsieht, dass bei bestimmten Transaktionen die in der Rechnung ausgewiesene Mehrwertsteuer nicht vom Lieferanten erhoben, sondern vom Kunden direkt an den Fiskus abgeführt wird.

Daher müssen Lieferanten von im FTSE MIB notierten Unternehmen ab dem 01.07.25 die allgemeine Mehrwertsteuerregel anwenden und sie auf normale Weise abführen.

Erhält ein börsennotiertes Unternehmen nach dem 30.06.25 eine Rechnung, die mit dem Datum Juli 2025 ausgestellt wurde und auf die gesplittete Zahlungsregelung verweist, muss es den Lieferanten um eine Änderungsgutschrift bitten und diese erneut ausstellen, da es den Lieferanten in keiner Weise ersetzen kann, um die entsprechende Zahlung zu leisten.

Die Änderung geht auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1552 zurück, mit dem die Ermächtigung Italiens zur Anwendung der gesplitteten Zahlung bis zum 30.06.26 verlängert wurde, allerdings beschränkt auf öffentliche Verwaltungen und von diesen kontrollierten Einrichtungen und Unternehmen.



Avv. Walter Di Rosa
wdirosa@sts.deloitte.it



Avv. Gianluca Mauriello
gimauriello@sts.deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dott. Stefano Amoroso
stefano.amoroso@studioamoroso.it



Deutsch-Italienische
Handelskammer
Camera di Commercio
Italo-Germanica



IMPRESSUM

DEinternational Italia S.r.l. ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch-Italienischen Handelskammer (AHK Italien)

KONTAKT:

Team „Recht & Steuern“

Via Gustavo Fara 26 | 20124 Mailand

P.IVA/C.F. 05931290968

Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 66988660

E-Mail: recht@ahk.it

INHALT | LINKS:

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:

Wir werden Ihre Daten gem. der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vertraulich behandeln und nur für unsere Geschäftstätigkeit verwenden. Um unsere Datenschutzerklärungen zu lesen, klicken Sie bitte **hier**. Über die bei uns gespeicherten Daten können Sie jederzeit Auskunft erhalten, Ihre Daten korrigieren lassen oder eine Löschung beantragen. Ihr Einverständnis können Sie immer via E-Mail (privacy@ahk.it), telefonisch (+39 023980091) oder nach Erhalt der Newsletter (im entsprechenden Link) widerrufen.